

VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL  
BAUABTEILUNG

GEMEINDE OBERARNBACH

M = 1:500

TEILBEBAUUNGSPLAN  
'Mittelbrunner Straße'

Blatt Nr. 1

VORENTWURF

BEARBEITET

11.12.1974

*Lüwerl*

GEZEICHNET

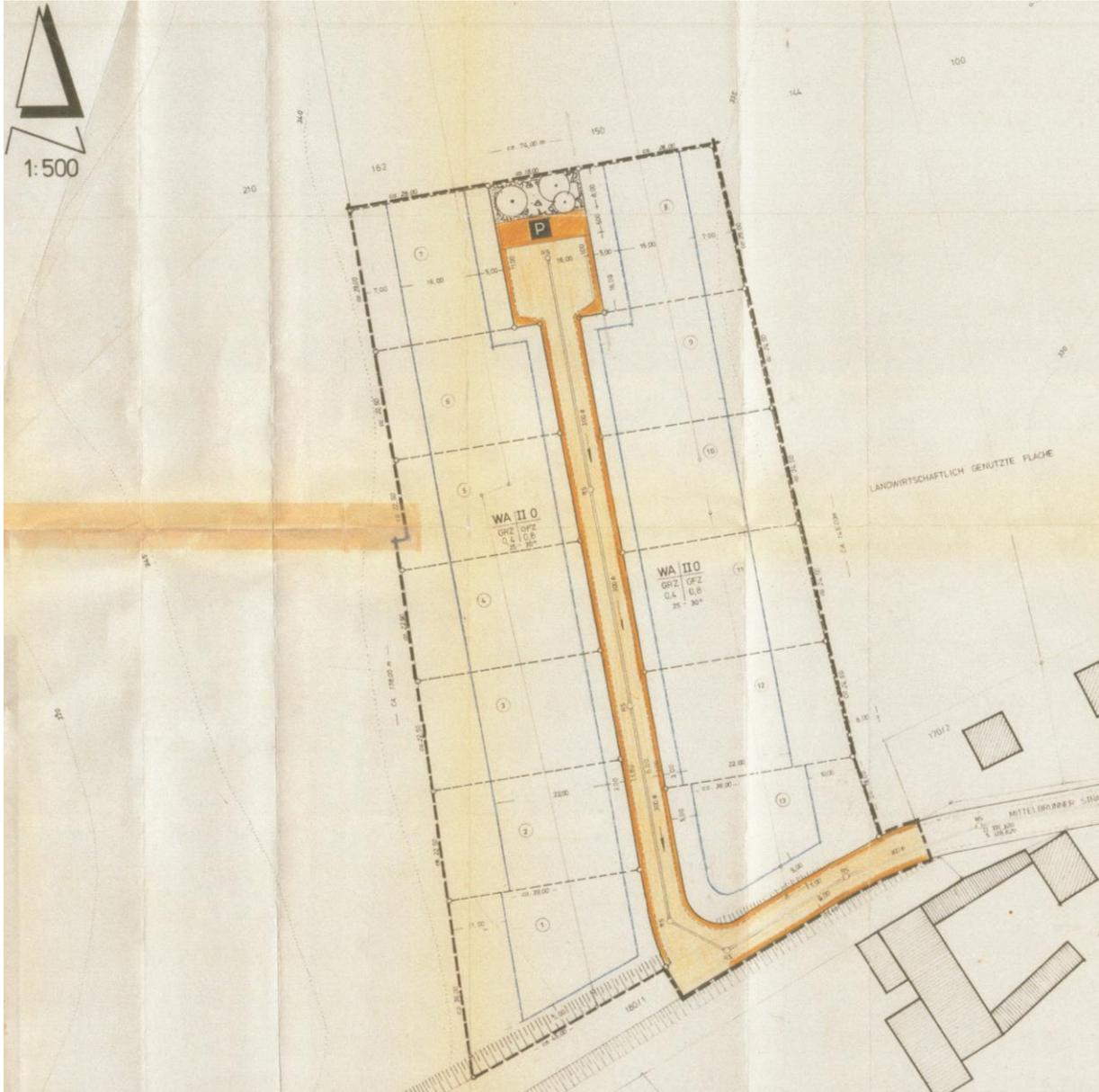
11.12.1974

*Lüwerl*

GEPRÜFT

11.12.1974

*Münzinger*



WA II O	
GRZ	GFZ
0,4	0,8
25 - 30°	

1. BEZUGSNUMMERN VON .....  
 1. GEMEINGEGENSTÄNDLICHEM DER KREISVERMÄGTLICHE KREISVERWALTUNG  
 2. DER KÖNIGLICHE VERWALTUNGSBEREICH ERHÄLT FOLGENDE GRUNDSTÜCKE (BGR-NR.): 144, 120, 123 und 180\1  
 3. WEIL IN BEWAUNUNGSGEBIET NICHT ANDERS ERWÄHNT, DÜRFEN GEBÄUDE NUR IN OFFENER BAUWEISE ERRICHTET WERDEN.  
 4. DIE BEWAUNUNG BEFOLGT SICH NACH DEN FESTSETZUNGEN DER ÖSTLICHEN LANDESBAUORDNUNG.  
 TEXT DER FESTSETZUNGEN:

## BEGRÜNDUNG:

1. DIE GEMEINDE OBERARNBACH VERFÜGT ÜBER KEINE BAUGRUNDSTÜCKE, UM DIESEM MANGEL ABZUHelfEN UND DIE MÖGLICHKEIT ZUR SCHAFFUNG VON EIGENHEIMEN ZU BIETEN, SAH SICH DER GEMEINDERAT VERANLASST, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN. DADURCH SOLL GLEICHZEITIG EINE ORGANISCHE ERWEITERUNG DER ORTSGEMEINDE ERFOLGEN. DAS PLANUNGSGEBIET IST SO KONZIPIERT, DASS BEI EINER MÖGLICHEN ERWEITERUNG EINE ABRUNDUNG DES GEBIETES DURCH ANBINDUNG AN DIE FRIEDHOFSTRASSE ERFOLGEN KANN.
2. NACHDEM DIE GEMEINDE OBERARNBACH DEN GRÖSSTEN TEIL DIESES GEBIETES ALS EIGENEN GRUNDBESITZ ZUR VERFÜGUNG HAT, SOLL VER- SUCHT WERDEN, EINE FREIWILLIGE UMLEGUNG ZU ERREICHEN. SOFERN HIERZU DIE BEREITSCHAFT ANDERER BETEILIGTER GRUNDSTÜCK- EIGENTÜMER FEHLT, ERFOLGT DIE ORDNUNG VON GRUND UND BODEN DURCH EINE UMLEGUNG NACH DEN §§ 45 BIS 79 BUNDESBAUGESETZ. WIRD HIERBEI KEINE EINIGUNG ERZIELT, KOMMEN DIE BESTIMMUNGEN DER §§ 85 bis 122 BUNDESBAUGESETZ ZUR ANWENDUNG.
3. MIT DER VERWIRKLICHUNG SOLL SOFORT NACH DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES BEGONNEN WERDEN.
4. DIE GRÖSSE DES GELTUNGSBEREICHES BETRÄGT CA. 1,3 ha = 13 BAUGRUNDSTÜCKE.
5. DIE ERFORDERLICHEN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN WERDEN AUF CA. 250.000,-- DM geschätzt.

## RECHTSETZUNGSVERFAHREN

1. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 30. NOVEMBER 1972 BESCHLOSSEN.
2. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 5. JUNI 1975 ANGENOMMEN.
3. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 21. OKTOBER 1975.
4. DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG LAG IN DER ZEIT VOM 3. NOVEMBER 1975 BIS EINSCHL. 3. DEZEMBER 1975 (MITTWOCH) ÖFFENTLICH AUS.
5. WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GINGEN ZWEI ANREGUNGEN UND BEDENKEN EIN, ÜBER DIE DER GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 15. DEZEMBER 1975 ENTSCHEIDEN HAT.
6. DIE BESCHWERDEFÜHRER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 18. DEZEMBER 1975 ÜBER DAS ERGEBNIS DER SITZUNG IN KENNNTNIS GESETZT.
7. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 15. DEZEMBER 1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



OBERARNBACH, DEN 21. JANUAR 1976

*Christmann*  
ORTSBÜRGERMEISTER

## TEXTL. FESTSETZUNGEN:

1. DIE BEBAUUNG REGELT SICH NACH DEN FESTSETZUNGEN DER GÜLTIGEN LANDESBAUORDNUNG.
2. WENN IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS ERWÄHNT, DÜRFEN GEBÄUDE NUR IN OFFENER BAUMEISE ERRICHTET WERDEN.
3. DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH ERFAßT FOLGENDE GRUNDSTÜCKE (PL.NR.): 144, 150, 162 und 180/1
4. GENEHMIGUNGSVERMERK DER KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

**I. Fertigung  
Genehmigt**

mit Verfg. vom 23. Juli 1976  
64-610-13-Ka-Oberarnbach 2

Kaiserslautern  
den 23. Juli 1976

Kreisverwaltung

*Christmann*

Kreisplaner

VERFÜGUNG VOM .....  
...-610-13- .....  
ERSLAUTERN, DEN  
REISVERWALTUNG



76  
7. August 1976

ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS.

LANDSTUHL, DEN 17. August 1976

*Christmann*  
BÜRGERMEISTER

, Mittelbrunner Straße'

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 21.4.1999 mitgeteilt, dass der mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 13.7.1976 genehmigte Bebauungsplan in der Ausführung gemäß ausgefertigt wurde und damit nichtig sei. Nach § 215 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.8.1997 BGBl. I, S. 2081 wird durch die Ausfertigung des Ortsbürgermeisters behoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Die zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. In bekanntgemacht werden.

## Bebauungsplan „Mittelbrunner Straße“

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 21.4.1999 mitgeteilt, dass der mit Verfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 13.7.1976 genehmigte Bebauungsplan damals nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde und damit nichtig sei.

Gemäß §§ 214 bis 215 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.8.1997 BGBl. I, S. 2081 wird dieser Mangel durch die Ausfertigung des Ortsbürgermeisters behoben.

Vermerk:

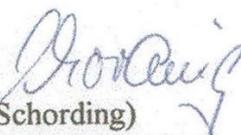
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen.

Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden.

Ausgefertigt:

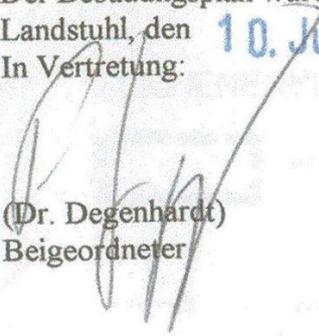
Oberarnbach, den 1.6.1999

  
(Schording)  
Ortsbürgermeister



Der Bebauungsplan wurde am 10. Juni 99 bekanntgemacht.

Landstuhl, den 10. Juni 99  
In Vertretung:

  
(Dr. Degenhardt)  
Beigeordneter

